



Verwaltungsgericht Köln

B e s c h l u s s

5 L 932/05.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des minderjährigen Kindes [REDACTED], vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED]
sämtlich wohnhaft: [REDACTED]

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Kerstin Müller, (Gerichtsfach K 1042), Lindenstraße 19, 50674 Köln,
Gz.: /05-Mü,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Referat 431 Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,
Gz.: 5158509-246,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrecht

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln

am 17. Juni 2005

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichter (§ 76 Abs. 4 AsylVfG)

Reuter

b e s c h l o s s e n :

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, der für die Abschiebung der Antragstellerin zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass die Antragstellerin bis zur erstinstanzlichen Entscheidung im Hauptsacheverfahren 5 K 3382/05.A nicht in die Demokratische Republik Kongo abgeschoben werden darf.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen die Antragstellerin zu 1/3, die Antragsgegnerin zu 2/3.

G r ü n d e

Der Eilantrag, der ungeachtet der Fassung des Antrags (vgl. § 88 VwGO) auf uneingeschränkten vorläufigen Rechtsschutz (§§ 80 Abs. 5, 123 VwGO) gerichtet ist, ist im tenorierten Umfang begründet.

Der auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage 5 K 3382/05.A gerichtete Antrag hat keinen Erfolg. Die Entscheidung des Bundesamtes, dass die im Mai 2001 geborene Antragstellerin offensichtlich nicht asylberechtigt ist und dass in ihrer Person auch offensichtlich die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, begegnet keinen ernstlichen Bedenken (§ 36 Abs. 4 AsylVfG). Der 4 Jahre alten Antragstellerin droht in der Demokratischen Republik Kongo offensichtlich nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung in dem Sinne, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Erfolg der Anfechtungsklage wegen der vom Bundesamt vorgenommenen Anwendung des § 14 a Abs. 2 AsylVfG n.F. zu erwarten wäre, bestehen nicht. Ungeachtet der von Antragstellerseite zitierten Rechtsprechung (vgl. etwa VG Göttingen, Beschluss vom 17. März 2005 – 3 B 272/05 -: die Fiktion der Asylantragstellung ist nicht auf vor dem 1. Januar 2005 ins Bundesgebiet eingereiste oder hier geborene, unter 16 Jahre alte Kinder von auch ehemaligen Asylbewerbern anzuwenden) sprechen das Fehlen einer Übergangsregelung und der vom Gesetz

erfolgte Zweck der Herstellung der Familieneinheit (bezüglich des Aufenthaltsstatus) eher für eine Anwendbarkeit des § 14 a Abs. 2 AsylVfG n.F. auch auf den vorliegenden Fall. Im übrigen haben die Eltern der Klägerin auch keinen Verzicht auf die Durchführung eines Asylverfahrens ausgesprochen (§ 14 a Abs. 3 AsylVfG).

Die Antragstellerin hat aber einen Anordnungsanspruch nach § 123 VwGO, da ein Abschiebungshindernis gem. § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt. Denn die Antragstellerin hätte im Falle ihrer Abschiebung in die Demokratische Republik Kongo eine extreme konkrete Gefährdung ihrer Person zu gewärtigen. Angesichts des desolaten Zustandes der Gesundheitsvorsorge und der Lebensmittelversorgung im Heimatland der Antragstellerin (vgl. Lagebericht des AA vom 9. Mai 2005 (S. 30 ff.)) besteht die erhebliche Gefahr, dass die Antragstellerin Schaden an Leib/Leben nehmen würde.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, 83 b AsylVfG. Die vorgenommene Quotelung erscheint angemessen, um dem Ausmaß des Erfolges des Antragsbegehrens im Verhältnis zum weitergehenden Antrag (Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage 5 K 3382/05.A) Rechnung zu tragen.

Der Gegenstandswert von 1.500,-- € folgt aus § 30 RVG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Reuter

Ausgeteilt

Bischoff

Verwaltungsgerichtsangestellte(r)
als Urkundsbeamt(er) der Geschäftsstelle

